



Basisprospekt für

**Pfandbriefe und
Standardschuldverschreibungen
(mit Kapitalschutz)**



30. Mai 2014

Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte im Sinn von § 6 und § 12 WpPG: (i) den Basisprospekt im Hinblick auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012, Verordnung (EU) Nr. 621/2013 der Kommission vom 21. März 2013 und Verordnung (EU) Nr. 759/2013 der Kommission vom 30. April 2013 geänderten Fassung (die „Prospektverordnung“), und (ii) den Basisprospekt im Hinblick auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Prospektverordnung (jeweils der „Basisprospekt“, zusammen auch der „Prospekt“ genannt).

Dieser Prospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem wird der Prospekt in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.saarlb.de) veröffentlicht.

Basisprospekt | Inhalt

1.	Zusammenfassung	4
	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	5
	Abschnitt B – Emittentin	7
	Abschnitt C – Wertpapiere	15
	Abschnitt D – Risiken	20
	Abschnitt E – Angebot	26
2.	Risikofaktoren	28
2.1.	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	28
2.2.	Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	34
3.	Landesbank Saar	
	(Registrierungsformular)	41
4.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	42
4.1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	42
4.2.	Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen	42
4.3.	Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen	43
4.3.1.	Anwendbares Recht	43
4.3.2.	Währung	43
4.3.3.	Verbriefung	43
4.3.4.	Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen	43
4.3.4.1.	Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	43
4.3.4.2.	Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	44
4.3.4.3.	Nullkupon-Schuldverschreibungen	44
4.3.4.4.	Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung	44
4.3.5.	Rendite über Gesamtlaufzeit	45
4.3.6.	Status und Rang	45
4.3.7.	Verjährung	46
4.3.8.	Ermächtigung	46
4.3.9.	Emissionstag	46
4.4.	Bedingungen für das Angebot	46
4.4.1.	Bedingungen	46
4.4.2.	Preisfestsetzung	46
4.4.3.	Platzierung	47
4.5.	Kategorien potenzieller Investoren	47
4.6.	Zulassung zum Handel	47
4.6.1.	Zulassung zum Handel	47
4.6.2.	Zahlstelle und Berechnungsstelle	47
4.7.	Sonstige Angaben	47
4.7.1.	Emittenten-Rating	47
4.7.2.	Rating der Schuldverschreibungen	48

5.	Anleihebedingungen	49
5.1.	Anleihebedingungen für Pfandbriefe	49
5.2.	Anleihebedingungen für Standardschuldverschreibungen	53
6.	Besteuerung	60
6.1.	EU-Zinsrichtlinie	60
6.2.	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	60
6.2.1.	Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen	61
6.2.2.	Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen	62
6.2.3.	Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger	62
7.	Verkaufsbeschränkungen.....	63
8.	Muster der Endgültigen Bedingungen	64
8.1.	Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe.....	65
8.2.	Muster der Endgültigen Bedingungen für Standardschuldverschreibungen	72
9.	Allgemeine Informationen	79
9.1.	Verantwortung für den Basisprospekt	79
9.2.	Informationen von Seiten Dritter	79
9.3.	Art der Veröffentlichung.....	79
9.4.	Bereitstellung von Unterlagen	79
9.5.	Liste mit Verweisen	79
9.6.	Zustimmung zur Prospektnutzung.....	80
10.	Unterschriften.....	81

1. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und in den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählung ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt" bzw. "nicht anwendbar".

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Warnhinweise Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 30. Mai 2014 ([wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge einfügen: ■] und] inklusive etwaiger [zukünftiger] Nachträge) der Landesbank Saar (die „SaarLB“, die „Bank“ oder die „Emittentin“, und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „SaarLB-Gruppe“) zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder die Personen von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

A.2

— **Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre**

— **Angabe der Angebotsfrist, innerhalb der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird**

— **Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind**

— **Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind**

Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären ihre allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in Deutschland während der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: ■] erfolgen.

Entfällt, es existieren keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage zur Verfügung stellen.

Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Juristische Bezeichnung Landesbank Saar Kommerzielle Bezeichnung SaarLB
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	Sitz Saarbrücken; die Hauptgeschäftsadresse der SaarLB ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: +49 (0)681 383-0). Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts Rechtsordnung Deutsches Recht Ort der Registrierung Die SaarLB ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer HRA 8589 eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in denen sie tätig ist, auswirken.	Bekannte Trends, die die Aussichten der Landesbank Saar im Geschäftsjahr 2014 beeinflussen könnten, ist vor allem die weiterhin andauernde Staatsschuldenkrise sowie die zunehmenden regulatorischen Vorgaben nationaler und internationaler Aufsichtsbehörden.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Landesbank Saar ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der zum 31. Dezember 2013 zwei vollkonsolidierte Tochterunternehmen umfasste.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder Gewinn-schätzungen im Sinne von Ziffer 8 des Annex XI der Prospektverordnung vor.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Die jeweiligen Bestätigungsvermerke enthalten keine Beschränkungen.

B.12

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.

Eine Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.

Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

Die Bank hat das Geschäftsjahr 2013 mit einem Konzernüberschuss nach Steuern von EUR 35,6 Mio. abgeschlossen. Das Vorsteuerergebnis belief sich auf knapp unter EUR 56,0 Mio.

Die Bilanzsumme des SaarLB-Konzerns hat sich dabei mit EUR 17,0 Mrd. per 31.12.2013 im Vergleich zum 31.12.2012 (EUR 18,7 Mrd.) um 9,5 % verringert. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus verringerten Forderungen an Kreditinstituten sowie Wertpapieren.

Der Zinsüberschuss inkl. den Gewinnanteilen an assoziierten Unternehmen, die nach der Equity- Methode bilanziert werden ist im Vergleich zum Vorjahr (EUR 138,8 Mio.) auf EUR 121,4 Mio. gesunken (minus 12,6 %). Die verhaltene Investitionstätigkeit, insbesondere im ersten Halbjahr, aber auch das historisch niedrige Zinsniveau hat sich ergebnisbelastend auf die SaarLB ausgewirkt. Obwohl die SaarLB weitestgehend ihre ambitionierten Ziele erfüllen konnte, ist das Zinsergebnis hinter unseren Erwartungen zurückgeblieben.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft liegt mit EUR 20,0 Mio. um EUR 13,0 Mio. deutlich unter dem Vorjahreswert von EUR 33,0 Mio.

Erfolgszahlen 2013 (im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum 2012) (aus Konzernabschluss 2013 und 2012 nach IFRS)

GuV

in TEUR	01.01.- 31.12.2013 (geprüft)	01.01.- 31.12.2012 (geprüft)
Zinsertrag	598.226	765.432
Zinsaufwendungen	-477.179	-626.717
Zinsüberschuss	121.047	138.715
Gewinnanteile an assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	316	114
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-20.004	-33.038
Provisionsertrag	27.283	24.060
Provisionsaufwand	-19.474	-16.742
Provisionsüberschuss	7.809	7.318
Ergebnis aus der Fair-Value Bewertung	19.659	37.009
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften	448	-151
Ergebnis aus Finanzanlagen	-3.267	3.190
Verwaltungsaufwand	-71.903	-72.398
Sonstige Erträge	4.573	5.124
Sonstige Aufwendungen	-2.694	-3.500
Sonstiger Überschuss	1.879	1.624
Ergebnis vor Steuern	55.984	82.383
Ertragsteuern	-20.424	-22.165
Konzernüberschuss	35.560	60.218

Bilanzpositionen zum 31.12.2013 (im Vergleich zu dem entsprechenden Stichtag 31.12.2012) (aus Konzernabschluss 2013 und 2012 nach IFRS)

Aktiva

in Mio. EUR	2013 (geprüft)	2012 (geprüft)
Barreserve	784,9	669,3
Forderungen an Kreditinstitute	2.021,7	3.246,1
Forderungen an Kunden	8.797,4	9.039,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-135,5	-162,0
Handelsaktiva	328,3	517,9
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (Hedge Accounting)	28,6	46,2
Finanzanlagen	4.398,1	4.698,4
Wertpapierpensionsgeschäfte	629,1	570,0
Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	6,0	2,9
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	20,8	21,0
Sachanlagen	21,5	22,5
Immaterielle Vermögenswerte	2,5	2,0
Tatsächliche Ertragsteueransprüche	7,7	5,5
Latente Ertragsteueransprüche	43,6	57,0
Sonstige Aktiva	4,0	3,8
Summe der Aktiva	16.958,8	18.739,6

Passiva

in Mio. EUR	2013 (geprüft)	2012 (geprüft)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.748,7	6.000,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.759,1	5.898,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	4.939,7	5.114,7
Handelspassiva	432,9	645,3
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (Hedge Accounting)	29,5	31,6
Rückstellungen	37,8	35,9
Tatsächliche Ertragsteuerverpflichtungen	6,7	4,4
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	55,9	66,4
Sonstige Passiva	43,7	50,4
Nachrangkapital	319,9	335,1
Eigenkapital	584,9	557,2
Gezeichnetes Kapital	174,6	169,1
Hybride Kapitalinstrumente	72,4	91,5
Kapitalrücklage	69,1	50,8
Gewinnrücklage	211,0	154,3
Andere Rücklagen	30,5	40,9
Bilanzgewinn	27,2	50,5
Summe der Passiva	16.958,8	18.739,6

Anpassung der Vorjahreswerte

In den Vorjahreswerten ist eine IAS 8-Anpassung in der Risikovorsorge enthalten. Im Abschluss wurden daher die in Vorjahren fälschlicherweise zu hoch angesetzten **Portfoliowertberichtigungen auf Forderungen an Kunden** korrigiert. Die Werte wurden zum 31.12.2012 um TEUR 695 angepasst, in entsprechender Höhe erhöhen sich die **Gewinnrücklagen** zum 31.12.2012 vor Berücksichtigung von Steuereffekten. Durch die Anpassung verringert sich des Weiteren die Zuführung zu den Portfoliowertberichtigungen in 2012 um TEUR 271.

Die Bilanzierung der **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurde aufgrund der Änderung des IAS 19 ebenfalls rückwirkend angepasst.

Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2013 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der SaarLB ergeben. In Deutschland verzeichnet die SaarLB auch im Jahresverlauf 2014 eine positive Entwicklung. Die Investitionstätigkeit der Unternehmen und die Entwicklung der einzelnen Geschäftssegmente sind auf ordentlichem Niveau. Das wirtschaftliche Umfeld in Frankreich ist insgesamt zwar weiter verhalten, jedoch bewegen sich die Margen auf einem guten Niveau. Die Projektfinanzierungen für Erneuerbare Energien entwickeln sich im Saarland und in Rheinland-Pfalz erfreulich.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2013 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des SaarLB-Konzerns ergeben.

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Es liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der SaarLB vor, die für die Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Die Landesbank Saar ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der zum 31.Dezember 2013 zwei vollkonsolidierte Tochtergesellschaften umfasste. Nicht anwendbar im Hinblick auf die Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe. Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Die SaarLB ist Zentralbank der Sparkassen, darüber hinaus Geschäfts-, Außenhandels-, Staats- und Kommunalbank. Gemäß dem Saarländischen Sparkassengesetz und ihrer Satzung betreibt die Bank Bankgeschäfte aller Art sowie sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Die SaarLB ist berechtigt, Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Die SaarLB hat sich als Regionalbank mit Schwerpunkt im Saarland, den angrenzenden Regionen in Südwestdeutschland, dem französischen Grand Est und der Ile de France sowie Luxemburg positioniert. Kerngeschäftsfelder der Bank sind das Firmenkreditgeschäft, Immobiliengeschäft und die Betreuung von Institutionellen, der Öffentlichen Hand/Kommunen sowie von vermögenden Privatkunden (inkl. Wealthmanagement). Des Weiteren betätigt sich die Bank als Spezialfinanzierer für Projekte im Bereich erneuerbare Energien in Deutschland und Frankreich. Die Landesbausparkasse Saar finanziert überwiegend privat genutzte Immobilien.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Träger der SaarLB sind das Saarland (74,9%) und der Sparkassenverband Saar (25,1%). Das Saarland verfügt mit 74,9% der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB.

Rating der Emittentin

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines so genannten Ausblicks, der von "negativ" über "stabil" bis "positiv" reichen kann.

Die SaarLB wird von den internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH ("Moody's") sowie Fitch Deutschland GmbH ("Fitch") bewertet. Zum Datum dieser Zusammenfassung lauten die Ratings wie folgt:

Rating	Moody's	Fitch
Langfrist-Rating (unbesichert)		
mit Staatshaftung	Aa1	AAA
ohne Staatshaftung	A3	A
Finanzkraft/Viability Rating	D	bb+
Ausblick Langfristrating	-	stabil
Ausblick Finanzkraftrating	negativ	-
Kurzfrist-Rating (unbesichert)	P-2	F1

Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung des jeweiligen Credit Rating Informationen der jeweiligen Ratingagentur einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen.

Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren verwenden.

Rating der Schuldverschreibungen

Die unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können geratet sein oder nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob ein Rating für die Schuldverschreibungen vorliegt und – sofern dies der Fall ist – über was für ein Rating die Schuldverschreibungen verfügen.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.	[im Fall von Pfandbriefen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Pfandbriefe (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Pfandbriefe“), in Form von [Hypothekendarlehenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen]. Die Pfandbriefe stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.] [im Fall von Standardschuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Standardschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Standardschuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.] [im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon- Schuldverschreibungen sind, einfügen: Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen ebenfalls zum Nennbetrag zurückgezahlt.]] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag, der unter dem Nennbetrag liegen kann, aber über dem Ausgabepreis liegt, zurückgezahlt.]] [Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung] Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich unter Anwendung der maßgeblichen Zinskonvention an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar.] [Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung] Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag für die jeweilige Zinsperiode mit einem Variablen Zinssatz verzinst. Der Variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag festgelegt. Der Variable Zinssatz basiert auf einem Referenzzinssatz, vorliegend einem EURIBOR-Satz [[zuzüglich][abzüglich] einer Marge]. Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt in jedem Fall mindestens null, d.h. ein negativer Zinssatz ist ausgeschlossen. Die Zinsen sind nachträglich am Zinstermin fällig.]

		[Nullkupon-Schuldverschreibungen] Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Periodische Zinszahlungen erfolgen nicht. Stattdessen wird die Emissionsrendite durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis gebildet.] Wertpapierkennung ISIN: [▪] WKN: [▪]
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschreibung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte [Jeder Pfandbrief gewährt seinem][Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem] Inhaber einen Anspruch [auf Verzinsung sowie] auf Rückzahlung des Nennbetrags am Rückzahlungstag. [Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.][Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zu [einem][dem] Möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen.] Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Status der Wertpapiere [im Fall von Pfandbriefen einfügen: Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus [Hypothekenpfandbriefen] [Öffentlichen Pfandbriefen] der Emittentin.] [im Fall von nicht nachrangigen Standardschuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen. Diese begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.] [im Fall von nachrangigen Standardschuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nachrangige Standardschuldverschreibungen. Diese begründen nicht besicherte

[illegible]

	— Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren — Angabe der Rendite — Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.euribor-ebf.eu abrufbar.]] Rückzahlungstag [/ Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)] / Rückzahlungsverfahren <table><tr><td>[WKN / ISIN]</td><td>Rückzahlungstag</td><td>[Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]</td></tr><tr><td>[▪]</td><td>[▪]</td><td>[▪]</td></tr></table> Sämtliche unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Rendite [im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: <table><tr><td>[WKN / ISIN]</td><td>Rendite</td></tr><tr><td>[▪]</td><td>[▪]</td></tr></table> Die oben abgebildete Renditeangabe wurde vom Emissionstag bis zum Rückzahlungstag auf Basis des Ausgabepreises berechnet, berücksichtigt aber keine Transaktionskosten.] [im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Bei den vorliegenden Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwartenden Rendite gemacht werden können.] Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.	[WKN / ISIN]	Rückzahlungstag	[Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]	[▪]	[▪]	[▪]	[WKN / ISIN]	Rendite	[▪]	[▪]
[WKN / ISIN]	Rückzahlungstag	[Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]										
[▪]	[▪]	[▪]										
[WKN / ISIN]	Rendite											
[▪]	[▪]											
C.10	C.9 sowie: — wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind	[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.] [Der Variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis des Referenzzinssatzes [[unter Hinzurechnung][unter Abzug] einer Marge].] Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes führt regelmäßig zu einer höheren Verzinsung. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] [Dagegen führt ein Absinken des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer										

		Verringerung der Verzinsung.] [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz [für die betreffende Zinsperiode]. Die Höhe des zu zahlenden Zinssatzes hängt von dem Stand des Referenzzinssatzes an dem maßgeblichen Zinsermittlungstag ab. Der Wert der Schuldverschreibung kann während der Laufzeit durch einen steigenden Wert des Referenzzinssatzes fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]				
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	<table><tr><td>[WKN / ISIN]</td><td>Börse</td></tr><tr><td>[▪]</td><td>[▪] [Eine Börsenzulassung ist nichtvorgesehen.]</td></tr></table>	[WKN / ISIN]	Börse	[▪]	[▪] [Eine Börsenzulassung ist nichtvorgesehen.]
[WKN / ISIN]	Börse					
[▪]	[▪] [Eine Börsenzulassung ist nichtvorgesehen.]					

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittent eigen sind.	Die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften sind im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die SaarLB nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen überhaupt oder fristgerecht zu erfüllen, und dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Die wichtigsten Risiken, denen die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften ausgesetzt sind, sind: ▪ Risiken durch Änderung volkswirtschaftlicher Faktoren. Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen und Schuldverschreibungen und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Dies kann negative Auswirkungen auf die Anleihen und deren Kurse haben. ▪ Risiko eines möglichen Kontrollwechsels. Aufgrund von Auflagen der EU-Kommission im Rahmen des Beihilfeverfahrens bei der Bayerischen Landesbank (BayernLB) hat die bisherige Muttergesellschaft der SaarLB, die BayernLB, auf der Basis eines mit dem Bundesland Saarland geschlossenen Anteilskauf- und Übertragungsvertrages aus dem Jahre 2009 ihre Anteile von ursprünglich 75,1 % inzwischen vollständig auf das Saarland übertragen. Der Anteilskauf- und Übertragungsvertrag wurde per 03.04.2014 endgültig vollzogen; die Transaktion ist damit endgültig abgeschlossen. Nach Abschluss der Transaktion verfügt das Bundesland Saarland nunmehr mit 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB. Dies könnte Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben. ▪ Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen, d.h. das Risiko, dass die Bank etwaig erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen, was nachteilige Auswirkungen auf ihre geschäftlichen Aussichten sowie ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnte; ▪ das Risiko einer Ratingherabstufung, die negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank und somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben könnte; ▪ Kreditrisiken einschließlich Länderrisiken, deren Verwirklichung einen entsprechenden negativen Effekt auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Finanzlage der SaarLB-Gruppe haben würde;

- Risiken aufgrund eingegangener Beteiligungen an anderen Unternehmen, wobei sich die Realisierung solcher Beteiligungsrisiken nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der SaarLB und ihrer Beteiligungsunternehmen auswirken würde;
- Marktpreisrisiken, d.h. potenzielle ökonomische Wertverluste aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, deren Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB-Gruppe haben kann;
- Liquiditätsrisiken, d.h. das Risiko, dass die Bank (i) fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann, wodurch der Investor sein Investment ganz oder teilweise verlieren könnte bzw. (ii) – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nicht in erforderlichem Umfang oder nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern kann, was nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Bank hätte;
- Operationelle Risiken, d.h. die Gefahr von Verlusten aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren oder Systeme, aufgrund des Versagens oder des Ausfalls von Menschen oder aufgrund externer Ereignisse, wobei die Realisierung von operationellen Risiken negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der SaarLB-Gruppe haben könnte;
- das Risiko eines Versagens ihrer Risikomanagementsysteme, aufgrund dessen die SaarLB oder ihre Tochtergesellschaften unerwartet substantielle Verluste erleiden könnten, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der SaarLB und der SaarLB-Gruppe haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der SaarLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten.
- Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist. Änderungen der Vorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten und -geschäften können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Bank haben, beispielsweise indem sie eine Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit der Bank oder die Entstehung höherer Kosten zur Folge haben.
- Reputationsrisiko, d.h. Gefahr von Rufschädigungen, und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen können sich in nicht vorhersehbarer Weise nachteilig auf die Bank auswirken.

Diese Risiken können auch kumulativ auftreten und sich dadurch gegenseitig verstärken

D.3

Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

[Risiken im Hinblick auf [Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung]

[Die Schuldverschreibungen sind bis [zur Rückzahlung] fest verzinslich.] Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge eines Ansteigens der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass dementsprechend bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann.]

[Risiken im Hinblick auf [Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung]

Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Im schlimmsten Fall kann der variable Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.]

[Risiken im Hinblick auf Nullkupon-Schuldverschreibungen]

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Der Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.]

[Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung]

Sofern die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Der Inhaber der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Inhaber der Schuldverschreibungen besonders profitabel sind und/oder Kurssteigerungen erwartet werden können.]

[Risiken im Hinblick auf nachrangige Standardschuldverschreibungen]

Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin oder im Fall eines zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen erst, nachdem alle nicht nachrangigen Ansprüche von dritten Gläubigern der Emittentin vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Mittel für diese Zahlungen vorhanden sind. Somit besteht ein erheblich höheres Ausfallrisiko als bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.]

Marktrisiken

Liquiditätsrisiko

Es gibt keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Marktpreisrisiken

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Allgemeine Investitionsrisiken

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen, können das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern.

Angebotsvolumen

Der Gesamtnennbetrag entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten Schuldverschreibungen zu. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Gesamtnennbetrags keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte nicht oder nur unter Hinnahme eines Verlustes abschließen zu können.

Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zum Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs

erheblich, muss der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Risiken aufgrund des Restrukturierungsgesetzes

Das Restrukturierungsgesetz sieht Möglichkeiten zur Restrukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Stadium vor Insolvenzreife des Kreditinstituts vor. Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz können gegen den Willen der jeweils betroffenen Gläubiger der Schuldverschreibungen Eingriffe in ihre Rechtsposition beinhalten oder wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf sie haben.

Abschreibungs- und „Bail-in“-Risiko

Nach aktuellen politischen Diskussionen und vorliegenden Gesetzgebungsvorschlägen könnten Gesetze erlassen werden, nach denen die Anleihegläubiger von unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Bank bereits im Vorfeld einer möglichen Insolvenz der Bank zur Finanzierung einer Rettung oder Abwicklung herangezogen werden. In diesem Fall könnte der Anleihegläubiger bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Bank seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen im Rahmen einer Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahme ganz oder teilweise verlieren.

Eventuelle U.S. Quellensteuer nach dem 31. Dezember 2016

Gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S.-amerikanischen Steuergesetzes in der jeweils aktuellen Fassung sowie den darunter erlassenen Verordnungen ("**FATCA**"), könnte die Emittentin unter gewissen Umständen verpflichtet sein, eine U.S. Quellensteuer in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen im Hinblick auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen zu leisten, welche als Durchlaufzahlungen an ausländische Finanzinstitute behandelt werden, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger verhält sich im Einklang mit anwendbaren FATCA-Reportingpflichten. Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts einer solchen Steuer zusätzliche Beträge an den Anleger zu bezahlen.

Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten

Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und die an Vertriebspartner weitergegeben werden und die dort gegebenenfalls zu Interessenkonflikten bei der Auswahl der dem Kunden angebotenen Produkte führen können.

Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen

Falls die Emittentin für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftritt, wird hierdurch der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Punkt	Abschnitt E – Angebot											
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Das Angebot dient ausschließlich der Gewinnerzielung.										
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<table><tr><td>[WKN / ISIN]</td><td>Gesamtnennbetrag</td><td>Nennbetrag bzw. Stückelung</td><td>Ausgabepreis</td></tr><tr><td>[▪]</td><td>[▪]</td><td>[▪]</td><td>[▪]</td></tr></table> [Die Schuldverschreibungen werden ab dem Verkaufsbeginn, d. h. dem [Datum einfügen: ▪] öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.] [Emissionsspezifische Angebotskonditionen einfügen] [▪]			[WKN / ISIN]	Gesamtnennbetrag	Nennbetrag bzw. Stückelung	Ausgabepreis	[▪]	[▪]	[▪]	[▪]
[WKN / ISIN]	Gesamtnennbetrag	Nennbetrag bzw. Stückelung	Ausgabepreis									
[▪]	[▪]	[▪]	[▪]									
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.	[Die Emittentin kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch das Market-Making wird die Emittentin den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Die Vertriebsmarge enthält gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und die an Vertriebspartner weitergegeben werden und die dort gegebenenfalls zu Interessenkonflikten bei der Auswahl der dem Kunden angebotenen Produkte führen können.] [Emissionsspezifische Beschreibung aller wesentlichen Interessen einschließlich potentieller Interessenkonflikte einfügen] [▪]										

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	[Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.] [Emissionsspezifische Schätzung der Ausgaben, die dem Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden, einfügen] [■]
-----	--	--

2. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass „Kapitalschutz“ lediglich bedeutet, dass die Pfandbriefe (die „Pfandbriefe“ bzw. die „Schuldverschreibungen“) bzw. die Standardschuldverschreibungen (die „Pfandbriefe“ bzw. die „Schuldverschreibungen“) zum Nennbetrag (bzw. im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bei Nullkupon-Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag, der zwar unter dem Nennbetrag, aber über dem Ausgabepreis liegen wird) zurückgezahlt werden, ein Verlust aber dann eintreten kann, wenn Erwerbs- und Veräußerungskosten und gegebenenfalls der Ausgabeaufschlag berücksichtigt werden oder die Schuldverschreibungen nicht über die gesamte Laufzeit gehalten werden. Zudem ist die Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Ein Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen bzw. ein Ausfall in den Deckungsmassen der Pfandbriefe können zum Totalverlust führen.

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und ihre Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Prospekts treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Anleger, die in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe investieren, könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

2.1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der SaarLB neben den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten, die sich auf die SaarLB in ihrer Eigenschaft als Emittentin beziehen. Zusätzliche Risiken, die der SaarLB gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der SaarLB derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr ausgegebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der SaarLB zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

ABKÜRZUNGEN

In diesem Abschnitt "Risikofaktoren" bezeichnet:

- "SaarLB", "Bank" oder "Emittentin" die Landesbank Saar;

RISIKEN DURCH ÄNDERUNG VOLKSWIRTSCHAFTLICHER FAKTOREN

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen (Pfandbriefe und Schuldverschreibungen) und deren Kurse

wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Dies kann negative Auswirkungen auf die Anleihen und deren Kurse haben.

RISIKO EINES MÖGLICHEN KONTROLLWECHSELS

Aufgrund von Auflagen der EU-Kommission im Rahmen des Beihilfeverfahrens bei der Bayerischen Landesbank (BayernLB) hat die bisherige Muttergesellschaft der SaarLB, die BayernLB, auf der Basis eines mit dem Bundesland Saarland geschlossenen Anteilskauf- und Übertragungsvertrages aus dem Jahre 2009 ihre Anteile von ursprünglich 75,1 % inzwischen vollständig auf das Saarland übertragen.

Der Anteilskauf- und Übertragungsvertrag wurde per 03.04.2014 endgültig vollzogen; die Transaktion ist damit endgültig abgeschlossen.

Das Bundesland Saarland verfügt nunmehr mit 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB. Dies könnte Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben.

Dem zwischen den Regierungsparteien im Saarländischen Landtag, der CDU und der SPD, geschlossenen Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes von 2012 bis 2017 ist zu entnehmen, dass die Regierungskoalition vereinbart hat, durch die Absicherung einer wettbewerbsfähigen Sparkassen- und Bankenlandschaft im Saarland den Zugang saarländischer Unternehmen zu neuen Geschäftsfeldern zu unterstützen. Dazu gehören auch eine dauerhaft tragfähige Gesellschafterstruktur und ein nachhaltiges Geschäftsmodell für die SaarLB.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich das Bundesland Saarland entscheidet, seine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB aufzugeben und Teile seiner Beteiligung an einen dritten Gesellschafter neben dem Sparkassenverband Saar zu übertragen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben.

RISIKEN AUFGRUND VON EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Zur Deckung potenzieller Verluste aus der Realisierung von Risiken und aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben muss die Bank stets über ausreichende Eigenmittel verfügen. Gemäß zum Datum dieses Prospekts gültiger aufsichtsrechtlicher Definition bestehen die Eigenmittel aus dem haftenden Eigenkapital, das sich aus Kern- und Ergänzungskapital zusammensetzt. Die aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel der SaarLB bestehen derzeit unter anderem aus dem eingezahlten Stammkapital und Rücklagen, stillen Einlagen, Genussrechten sowie längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die bisherigen bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden durch die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Directive, „CRD IV“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Regulation, „CRR“), sowie die diesbezüglichen nationalen Rechtsvorschriften (insbesondere des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an

Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRD IV Umsetzungsgesetz“) vom 28. August 2013) ab 2014 schrittweise weiter verschärft. CRD und CRR setzen die Basel-III-Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht von 2010 („Basel III“) unter anderem in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen für Banken im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) einheitlich um. Die CRD IV enthält ergänzende Regelungen, die durch die Mitgliedstaaten des EWR konkretisiert werden können. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz geschehen. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz berechtigt insbesondere dazu, inländische Banken zu verpflichten, bestimmte Eigenkapitalpuffer oder mehr Kapital als gesetzlich vorgeschrieben vorzuhalten. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz und die CRR führen unter anderem dazu, dass Hybridkapitalinstrumente wie z.B. stille Einlagen und Genussrechte nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen nur noch unter erschwerten Voraussetzungen als Eigenmittel anerkannt werden und dass sich aus den im neuen Regelwerk vorgesehenen Anforderungen höhere Eigenmittelanforderungen ergeben.

Die Bank hat ihre Eigenkapitalplanung für die kommenden Jahre an den verschärften Anforderungen der CRD IV bzw. CRR ausgerichtet und plant eine Erhöhung des bankaufsichtsrechtlich der höchsten Kapitalklasse zuzuordnenden harten Kernkapitals durch Ergebnisthesaurierung und Wandlung bzw. Härtung eines Teils bisher bestehender stiller Einlagen in hartes Kernkapital. Die Bank hat daher die in den vergangenen Jahren erzielten Ergebnisse vollständig thesauriert und damit ihre Kernkapitalausstattung verstärkt. Weiterhin wurden im Jahr 2013 stille Einlagen der saarländischen Sparkassen im Volumen von EUR 36,2 Mio. in hartes Kernkapital gewandelt, für weitere stille Einlagen von EUR 29,1 Mio. der Sparkassen verfügt die SaarLB über eine Wandlungsoption.

Vor dem Hintergrund der Planung zur Erhöhung der harten Kernkapitalkomponente besteht das Risiko, dass noch vorgesehene

bisher nicht umgesetzte Maßnahmen nicht oder nur teilweise realisiert werden können. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Ertragslage der SaarLB nicht so entwickelt, dass die in der Kapitalplanung vorgesehenen Ergebnisthesaurierungen im geplanten Umfang realisiert werden können.

Im Übrigen hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) in 2011, 2012 und 2013 Stresstests initiiert, die die Kapitalausstattung von systemrelevanten Banken unabhängig von geltendem nationalen Recht und auch weitergehend als in den Übergangsvorschriften von Basel III/CRD IV Umsetzungsgesetz angelegt überprüfen sollten. Daher ist damit zu rechnen, dass die EBA künftig Kapitalanforderungen stellen wird, die oberhalb der gesetzlich vorgegebenen Quoten liegen dürften.

Aufgrund der Größe und des Geschäftsmodells der SaarLB hat die BaFin geäußert, dass sie die SaarLB als potentiell systemgefährdendes Institut einstufen würde. Sollte diese Einstufung durch die BaFin erfolgen, würde die SaarLB voraussichtlich ab November 2014 der Aufsicht der Europäischen Zentralbank („EZB“) unterfallen. Die EZB wird hierbei voraussichtlich auch für die Sicherstellung der Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen zuständig sein.

Darüber hinaus besteht allgemein die Möglichkeit, dass aufgrund neuer politischer und gesetzgeberischer Initiativen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der vorzuhaltenden Eigenmittel weiter verschärft werden oder veränderte Erwartungen von Ratingagenturen und Marktteilnehmern die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken steigen lassen. Alle vorgenannten Entwicklungen können dazu führen, dass die Eigenmittel der Bank aufgestockt oder bestehende Eigenmittelinstrumente ersetzt werden müssen.

Generell besteht das Risiko, dass die Bank dann etwaig erforderlich werdende

Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. In jedem Fall könnte dies nachteilige Auswirkungen auf ihre geschäftlichen Aussichten sowie ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben.

RISIKO EINER RATINGHERABSTUFUNG

Die SaarLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Bonitätseinstufungen („Ratings“), die ihr von den Ratingagenturen verliehen werden, heruntergesetzt werden können. Derartige Herabstufungen könnten negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank haben und führen üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Sie können somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben.

KREDITRISIKEN EINSCHLIESSLICH LÄNDERRISIKEN

Kreditrisiken entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstige Gegenparteien resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten aber zuzüglich der entsprechenden Abwicklungskosten. Kreditrisiken umfassen Schuldner- und Avalrisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten- und Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften.

Zu den Kreditrisiken zählen auch Länderrisiken. Länderrisiko ist das Risiko, dass ein Geschäftspartner mit Sitz im jeweils betroffenen Land oder dieses Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher oder politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt (Transfer- und Konvertierungsrisiken).

Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung, Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land. Aktuell bestehen erhöhte Unsicherheiten bezüglich der Länderrisiken einiger hochverschuldeter Mitgliedstaaten der Europäischen Union (darunter Griechenland, Irland, Spanien, Portugal, Italien).

Jeder Verlust infolge der Verwirklichung eines Kreditrisikos hat einen entsprechenden negativen Effekt auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Finanzlage der SaarLB.

BETEILIGUNGSRISIKEN

Unter das Beteiligungsrisiko (Anteilseignerisiko) fasst die SaarLB Adress-(ausfall)risiken aus Beteiligungspositionen. Dabei handelt es sich um potenzielle (Wert-)Verluste

- durch die Bereitstellung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten (z.B. stille Einlagen), so bspw. durch Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste oder Reduktion stiller Reserven,
- aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärung) bzw. Ergebnisabführungsverträgen (z. B. Verlustübernahmen),
- aus Einzahlungsverpflichtungen.

MARKTPREISRISIKEN

Marktpreisrisiken bezeichnen das Risiko von (Bewertungs-) Verlusten in offenen (Handels-) Positionen durch ungünstige Marktpreisveränderungen. Marktpreise sind insbesondere Zinssätze (sowohl in EUR als auch in fremder

Währung), Aktienkurse und Währungskurse. Offene Positionen resultieren aus Kassa-, Termin- und Optionsgeschäften.

LIQUIDITÄTSRISIKEN

Unter Liquiditätsrisiko versteht die SaarLB das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Finanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können.

OPERATIONELLE RISIKEN

Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

RISIKO EINES VERSAGENS DER RISIKOMANAGEMENTSYSTEME

Die SaarLB und die SaarLB-Gruppe haben sowohl in ihrer Aufbau- als auch ihrer Ablauforganisation Zuständigkeiten und Prozesse zur möglichst umfassenden Identifizierung, Analyse, Messung, Steuerung, Begrenzung und Überwachung von Risiken geschaffen.

Die entsprechenden Methoden, Einrichtungen und Verfahren werden ständig weiterentwickelt und innerhalb der gesamten SaarLB-Gruppe etabliert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die heute bestehenden Verfahren in der Zukunft als unzureichend oder ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die SaarLB oder ihre Tochtergesellschaften unerwartet substantielle Verluste erleiden könnten, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der SaarLB und der SaarLB-Gruppe

haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der SaarLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf ihre Wertpapiere zu leisten. Außerdem besteht generell das Risiko, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

RISIKEN AUS ÄNDERUNGEN BESTEHENDER GESETZE ODER VORSCHRIFTEN, AUS KÜNFTIGEN GESETZEN UND VORSCHRIFTEN ODER AUS DIESBEZÜGLICHEN DURCHSETZUNGSMASSNAHMEN IN LÄNDERN, IN DENEN DIE BANK TÄTIG IST

Das Geschäft der Bank unterliegt in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist (Schwerpunkt der Tätigkeit der Bank liegt in Deutschland und Frankreich), detaillierten und umfassenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Aufsicht. Änderungen bestehender Gesetze und Vorschriften können sich auf die Art der Geschäftstätigkeit der Bank und ihr Produktangebot auswirken.

Änderungen der Vorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten und -geschäften können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Bank haben, beispielsweise indem sie eine Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit der Bank oder die Entstehung höherer Kosten zur Folge haben.

Aufsichtsbehörden verfügen im Bereich der Finanzdienstleistungen (neben den Bereichen Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässiger Anlagen, auch hinsichtlich Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungspflichten sowie Marketing- und Verkaufspraktiken) über hohen verwaltungsrechtlichen Einfluss. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, denen die Bank gegenwärtig unterliegt, können sich jederzeit mit nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftsfelder der Bank ändern. Die Bank ist nicht in der Lage, diesbezügliche künftige

aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen zeitlich oder inhaltlich vorherzusagen. Ferner unterziehen Bankaufsichtsbehörden und andere Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und in anderen Staaten Zahlungsvorgänge und andere Geschäfte fortgesetzten Untersuchungen im Rahmen von Vorschriften zur Geldwäsche, verbotenen Geschäften mit sanktionsbelegten Staaten oder Bestechung sowie im Rahmen sonstiger Maßnahmen zur Verhinderung der Korruption. Sollte die Bank tatsächlich oder scheinbar nicht angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen eingehen, könnte ihre Reputation darunter leiden und es könnten ihr zusätzliche, rechtliche Risiken entstehen, u. a. in Form von Durchsetzungsklagen, Geld- oder sonstigen Strafen.

Darüber hinaus bestehen diverse Risiken in Bereichen, in denen unter Umständen unklare Bestimmungen gelten oder in denen Aufsichtsbehörden vorherige Richtlinien ändern oder Gerichte vorher ergangene Entscheidungen aufheben. Aufsichtsbehörden und andere Behörden sind berechtigt, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Bank zu eröffnen, die unter anderem eine Aussetzung oder den Entzug von der Bank erteilten Genehmigungen sowie den Erlass von Unterlassungsverfügungen, Geldstrafen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen oder andere Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben könnten, die sich in großem Maße nachteilig auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Bank auswirken könnten.

REPUTATIONSRISIKO UND RISIKEN AUS AUFSICHTSRECHTLICHEN MASSNAHMEN ODER RECHTSSTREITIGKEITEN IN BEZUG AUF DIE BANK, ANDERE BEKANNTE UNTERNEHMEN ODER DIE FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE IM ALLGEMEINEN

Die Bank ist Reputationsrisiken, d.h. der Gefahr von Rufschädigungen ausgesetzt, mit der Folge eines öffentlichen Vertrauens- oder

Ansehensverlustes aus Sicht einzelner Interessengruppen (z.B. Kapitalmarkt, Kunden, Anteilseigner, Investoren, Öffentlichkeit, Mitarbeiter). Eine Rufschädigung kann unmittelbar durch das Verhalten bankinterner Mitarbeiter, externer Interessengruppen oder durch das gesellschaftliche Umfeld insgesamt erfolgen. Eine Rufschädigung kann zu einem direkten oder indirekten Schaden sowie damit gegebenenfalls verbundenen Opportunitätskosten führen.

Eine schlechte Presse sowie die Beschädigung der Reputation der Bank auf Grund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nichteinhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Bilanzunregelmäßigkeiten bei anderen großen und bekannten Unternehmen, eine erhöhte Aufmerksamkeit und Gründlichkeit seitens der Aufsichts- und Vollzugsbehörden bei der Prüfung von „Know-Your-Customer“-Verfahren (Geldwäschebekämpfungsverfahren und Verfahren, die sich gegen die Finanzierung des Terrorismus richten) sowie ihrer jeweiligen Effektivität, sowie Gerichtsverfahren auf Grund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nichteinhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen seitens Gesellschaften des Konzerns, könnten eine verstärkte Überwachung durch die Aufsichtsbehörden zur Folge haben, die Fähigkeit des Konzerns beeinträchtigen, Kunden zu gewinnen und zu binden sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrechtzuerhalten und Gerichtsverfahren, Durchsetzungsklagen, Geld- und sonstige Strafen nach sich ziehen oder sich anderweitig in nicht vorhersehbarer Weise nachteilig auf die Bank auswirken.

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge eines Ansteigens der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt („Marktzins“) sinkt. Während der Zinssatz der Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der Marktzins üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Kurs der Schuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung, bis die Rendite der betroffenen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzins entspricht. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt der Kurs der Schuldverschreibungen üblicherweise. Anleger sollten sich bewusst sein, dass dementsprechend bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann (siehe auch nachfolgend unter „Marktpreisrisiken“ im Unterabschnitt „Marktrisiken“).

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Im schlimmsten Fall kann der variable Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen. Beim Erwerb von Schuldverschreibungen mit variabler

Verzinsung können Anleger daher auf Grund der schwankenden Zinserträge die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber Anlagen mit längerer Zinsbindungsfrist nicht möglich ist.

Risiken im Hinblick auf Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen wird die Emissionsrendite bis zur Fälligkeit durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis gebildet. Der Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge des Ansteigens des Marktzinses fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen – zum Amortisationsbetrag zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Zeitpunkten zurückzuzahlen. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Die Ausübung des Rechts der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinskurve, der Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte. Es kann daher im Voraus keine eindeutige Aussage gemacht werden, ob und wann die Emittentin das Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird. Der Inhaber der Schuldverschreibungen muss daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Inhaber der Schuldverschreibungen besonders profitabel sind oder Kurssteigerungen erwartet werden können.

Risiken im Hinblick auf nachrangige Standardschuldverschreibungen

Inhaber von nachrangigen Standardschuldverschreibungen erhalten im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin oder im Fall eines zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens Zahlungen auf ausstehende nachrangige Standardschuldverschreibungen erst, nachdem alle nicht nachrangigen Ansprüche von dritten Gläubigern der Emittentin vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Mittel für diese Zahlungen vorhanden sind.

Die Inhaber von nachrangigen Standardschuldverschreibungen müssen somit ein erheblich größeres Ausfallrisiko tragen als die Inhaber nicht nachrangiger Standardschuldverschreibungen.

Nachrangige Standardschuldverschreibungen unterliegen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen gemäß § 10 Absatz 5a Kreditwesengesetz. Werden Standardschuldverschreibungen, die längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des Kreditwesengesetzes darstellen,

vor dem Rückzahlungstag bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen (im Sinne des Kreditwesengesetzes) haftenden Eigenkapitals im Sinne der §§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

Marktrisiken

Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Darüber hinaus sollten Anleger berücksichtigen, dass das tatsächliche Volumen der Schuldverschreibungen erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Angebotsvolumen liegen kann.

Marktpreisrisiken

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der

Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Allgemeine Investitionsrisiken

Transaktionskosten

Beim Kauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern können. Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind, müssen Anleihegläubiger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Angebotsvolumen

Der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Clearing-System hinterlegten Schuldverschreibungen zu. Das tatsächliche Volumen der ausgegebenen Schuldverschreibungen hängt vom Platzierungserfolg ab und kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen durch Rückkäufe der Emittentin verringern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Gesamtnennbetrags keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszu-schließen oder einzuschränken. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zum Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, d.h. er muss die laufenden Kreditzinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Der Inhaber der Schuldverschreibungen sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen einer Schuldverschreibung den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

Risiken aufgrund des Restrukturierungsgesetzes

Durch das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung vom 9. Dezember 2010 („Restrukturierungsgesetz“) werden Möglichkeiten

zur Restrukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Stadium, bevor ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden muss, begründet. Dies beinhaltet insbesondere die Durchführung eines Sanierungsverfahren im Falle der Sanierungsbedürftigkeit und die Durchführung eines Reorganisationsverfahrens im Falle einer Bestandsgefährdung, die zu einer Systemgefährdung führt und/oder den Erlass einer Übertragungsanordnung durch die BaFin, durch die ein Teil des Kreditinstituts auf eine Brückenbank übertragen wird. Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz können, ohne dass die Zustimmung der betroffenen Anleihegläubiger eingeholt werden muss, deren Rechtsposition verschlechtern (z.B. durch Zahlungsaufschub oder die Herabsetzung von Forderungen) oder deren wirtschaftliche Position verschlechtern (z.B. durch Schaffung von Zahlungsverpflichtungen, die gegenüber den Schuldverschreibungen vorrangig sind, oder durch Übertragung wesentlicher Teile des Geschäfts des Kreditinstituts sowie seines Vermögens, auf das die Anleihegläubiger vor der Übertragung eine rechtliche Zugriffsmöglichkeit hatten, auf eine Brückenbank, ohne dass die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ebenfalls übertragen werden). Dieser Risikofaktor gilt für Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind. Trotz des bei Pfandbriefen geltenden Trennungsprinzips kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Restrukturierungsmaßnahmen auch im Fall von Pfandbriefen nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Anleihegläubigern haben können.

Abschreibungs- und „Bail-in“-Risiko

Nachdem in der globalen Finanzkrise der letzten Jahre zur Stabilisierung des Finanzsystems zahlreiche in Schwierigkeiten geratene Banken von ihrem jeweiligen Sitzstaat gerettet oder mit staatlicher finanzieller Unterstützung abgewickelt werden mussten, gibt es derzeit weltweit politische Initiativen, die darauf abzielen, Bankengläubiger zwingend an den Kosten von Bankenrettungs- und -abwicklungsmaßnahmen zu beteiligen, um die Belastung öffentlicher Haushalte durch derartige Maßnahmen zu verringern. So hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Rahmen seiner Basel III-Empfehlung vom 13. Januar 2011 die Anforderung erhoben, dass Instrumente des zusätzlichen (hybriden) Kernkapitals und des Ergänzungskapitals künftig nur noch dann aufsichtsrechtlich als Eigenmittel anerkannt werden, wenn sie bei gefährdetem Fortbestand einer Bank vollständig zur Deckung von Verlusten herangezogen werden, bevor Verluste den Steuerzahlern aufgebürdet werden können. Diese Anforderung wurde in einem Vorschlag (der „Richtlinienvorschlag“) der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (nachstehend jeweils ein „Institut“) vom 6. Juni 2012 insofern aufgegriffen, als dieser zwingend eine dauerhafte Herabsetzung des Nennwerts (Abschreibung) derartiger Eigenmittelinstrumente (gegebenenfalls gegen Gewährung von Instrumenten des harten Kernkapitals wie z.B. Aktien) zur Verlustdeckung vorsieht, wenn das Institut nach Feststellung der zuständigen Abwicklungsbehörde die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt, nur mit einer solchen Abschreibung weiter existenzfähig ist oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt. Darüber hinaus sieht der Richtlinienvorschlag die Möglichkeit eines so genannten „Bail-in“ vor. Dieses Instrument erlaubt es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch nicht zum Ergänzungskapital zählende nachrangige Verbindlichkeiten sowie auch nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Instituts (mit Ausnahme unter anderem

von Pfandbriefen) erforderlichenfalls bis auf null abzuschreiben, zu löschen oder in Eigentumstitel (wie z.B. Aktien) umzuwandeln, um ein Institut, das die Voraussetzungen für die Abwicklung erfüllt, zu rekapitalisieren oder ein zur zeitweiligen Fortführung von Teilen des Geschäftsbetriebs des Instituts gegründetes Brückeninstitut zu kapitalisieren. Nach dem Richtlinienvorschlag erfüllt ein Institut die Voraussetzungen für die Abwicklung außer in den Fällen der bestehenden oder drohenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit auch schon dann, wenn es die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelvoraussetzungen in gravierender Weise nicht mehr erfüllt oder voraussichtlich in naher Zukunft nicht mehr erfüllen wird.

Am 27. Juni 2013 haben sich die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten über eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag vom 6. Juni 2012 geeinigt.

Die EU-Mitgliedstaaten können nach dem Diskussionsstand des Richtlinienvorschlages vom 28. Juni 2013 bestimmte gedeckte Schuldverschreibungen (z.B. auch Pfandbriefe) von den Bail-in Bestimmungen ausnehmen.

Derzeit ist nicht sicher absehbar, wann und in welcher konkreten Ausgestaltung das Konzept der Beteiligung von Bankengläubigern an der Sanierung und Abwicklung von Banken in geltendes Recht umgesetzt werden wird. Insbesondere ist nicht sicher absehbar, inwieweit entsprechende Gesetze rückwirkend für vor ihrem Erlass emittierte Schuldtitel Anwendung finden. Aufgrund oben genannter Basel III-Empfehlung (in Bezug auf Eigenmittelinstrumente), der bestehenden politischen Diskussion und der vorliegenden Gesetzgebungsvorschläge besteht aber das Risiko, dass Gesetze erlassen werden, nach denen die Anleihegläubiger von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Bank bereits im Vorfeld einer möglichen Insolvenz der Bank zur Finanzierung einer Rettung oder Abwicklung herangezogen werden. In diesem Fall könnte der Anleihegläubiger bei

wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Bank seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen im Rahmen einer Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahme ganz oder teilweise verlieren.

Eventuelle künftige U.S. Quellensteuer

Gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S.-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) in der jeweils aktuellen Fassung sowie den darunter erlassenen Verordnungen („**FATCA**“), könnte die Emittentin unter gewissen Umständen künftig auf der Basis des dann geltenden Rechts verpflichtet sein, eine U.S. Quellensteuer in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen im Hinblick auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen zu leisten, welche als Durchlaufzahlungen (passthru payments) an ausländische Finanzinstitute behandelt werden, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger verhält sich im Einklang mit anwendbaren FATCA-Reportingpflichten.

Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts einer solchen Steuer zusätzliche Beträge an den Anleger zu bezahlen.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten

Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der

Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält die Aufwendungen für andere Entgelte wie gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und an Vertriebspartner weitergibt. Die Vertriebsmarge beeinträchtigt die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Die Vertriebsbonifikationen werden an die Vertriebspartner weitergegeben und können auf Ebene des Vertriebspartners Interessenkonflikte zulasten des Anlegers zur Folge haben, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen

Die Emittentin kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten, d. h. unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen stellen, zu denen die Anleger die Schuldverschreibungen kaufen oder verkaufen können. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen, der unter anderem von der Höhe der Zinssätze im Vergleich zu dem Marktzinsniveau abhängt, sowie die vom

Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein etwaiger, für die Schuldverschreibungen ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Schuldverschreibungen abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen gegebenenfalls enthaltene Vertriebsmarge. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Schuldverschreibungen an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Abgesehen hiervon bestehen im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

3. Landesbank Saar (Registrierungsformular)

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 06. Mai 2014 enthalten.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Zudem wurde es in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de) veröffentlicht.

4. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist. Die Anleihebedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Allgemeinen Beschreibung der Wertpapiere verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Anleihegläubigern zustehende Anleiherecht ist zu beachten, dass die Anleihebedingungen alleine maßgeblich sind.

4.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind

An der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater oder Vertriebspartner, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Dieser Prospekt enthält in Kapitel 2. „Risikofaktoren“ unter „Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte“ bereits eine Beschreibung der potentiellen Interessenkonflikte, die der Emittentin bereits zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bekannt sind. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/ das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

4.2. Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen

Sofern die angebotenen Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen Pfandbriefe darstellen, handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Wertpapiere im

Sinne des § 2 Nr. 1b) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Prospektverordnung (die „Schuldverschreibungen“ bzw. die „Pfandbriefe“). Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Die Pfandbriefe können mit fester Verzinsung, variabler Verzinsung oder als Nullkupon-Schuldverschreibungen begeben werden, wie im Abschnitt 4.3.4 – Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen näher beschrieben.

Sofern die angebotenen Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen Standardschuldverschreibungen darstellen, handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Prospektverordnung (die „Schuldverschreibungen“ bzw. die „Standardschuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen können mit fester Verzinsung, variabler Verzinsung oder als Nullkupon-Schuldverschreibungen begeben werden, wie im Abschnitt 4.3.4 – Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen näher beschrieben.

Begriffsklarstellung:

Mit dem Begriff „Schuldverschreibungen“ sind somit Schuldverschreibungen als auch Pfandbriefe gemeint. Für Regelungen, die ausschließlich für Pfandbriefe gelten, wird der Begriff „Pfandbriefe“ genutzt. Für Regelungen, die ausschließlich für Standardschuldverschreibungen gelten, wird der Begriff „Standardschuldverschreibungen“ genutzt.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.

Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen und/oder in Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 2. der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen, in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden bei Endfälligkeit zum Nennbetrag bzw. – wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist – gegebenenfalls zu dem oder einem möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag oder im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und mindestens dem Ausgabepreis entspricht, zurückgezahlt.

4.3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen

4.3.1. ANWENDBARES RECHT

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

4.3.2. WÄHRUNG

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

4.3.3. VERBRIEFUNG

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden und Zinsscheine kann während der gesamten

Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von CBF übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin und – sofern es sich bei den angebotenen Schuldverschreibungen entsprechend den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt – des staatlich bestellten Treuhänders.

4.3.4. RECHTE IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach den Anleihebedingungen. Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das in den Anleihebedingungen definierte Anleiherecht.

Die Schuldverschreibungen werden am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag zum Nennbetrag oder, wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gegebenenfalls am Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen können mit fester Verzinsung oder mit variabler Verzinsung ausgestattet sein. Darüber hinaus ist es auch möglich, die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Schuldverschreibungen zu begeben.

4.3.4.1. Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinslaufbeginn während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Der Zinsbetrag wird unter

Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d.h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermins eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“).

4.3.4.2. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn während der Zinsperiode(n) jeweils mit einem Variablen Zinssatz verzinst. Eine Zinsperiode ist jeweils der Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) bzw. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht). Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d.h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermins eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“).

Der Variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag,

der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis eines Referenzzinssatzes gegebenenfalls unter Hinzurechnung oder Abzug einer Marge. Als Referenzzinssatz wird ein EURIBOR-Zinssatz verwendet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmt:

- Ein EURIBOR-Zinssatz (z.B. der 3-Monats-, 6-Monats- oder 12-Monats-EURIBOR) bezeichnet dabei einen Zinssatz p.a., der für Euro-Einlagen für einen bestimmten Monatszeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeside veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.euribor-ebf.eu abrufbar.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen.

4.3.4.3. Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Periodische Zinszahlungen erfolgen nicht. Stattdessen wird die Emissionsrendite durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, gebildet.

4.3.4.4. Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Schuldverschreibungen auch für die Emittentin unkündbar.

Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung

anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer Mindestmitteilungsfrist zum Möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag bzw. zu einem der jeweiligen Möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstage vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer solchen Vorzeitigen Rückzahlung erhält der Anleger den Nennbetrag bzw. – im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen – den Amortisationsbetrag zurückgezahlt.

4.3.5. RENDITE ÜBER GESAMTLAUFEIT

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung oder Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt, entspricht die Rendite der Schuldverschreibungen der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rendite über die gesamte Laufzeit, wobei die dort genannte Rendite nicht Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten berücksichtigt.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwarteten Rendite gemacht werden können.

Die Rendite wird wie folgt berechnet:

Die Rendite für Schuldverschreibungen wird nach der Standard ISMA Methode berechnet, derzufolge der Effektivzinssatz von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung täglicher Stückzinsen ermittelt wird.

4.3.6. STATUS UND RANG

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt, stellen die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des

Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin. Pfandbriefe werden stets nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes durch ein Portfolio geeigneter Deckungswerte besichert. Sollte über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet werden, fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse. Das heißt, die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind im Falle der Insolvenz aus den in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerten voll zu befriedigen.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Standardschuldverschreibungen handelt, die nach den Endgültigen Bedingungen nicht nachrangig sind, begründen die Standardschuldverschreibungen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Standardschuldverschreibungen handelt, die nach den Endgültigen Bedingungen nachrangig sind, begründen die Standardschuldverschreibungen nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Nachrangbestimmungen entsprechen den Anforderungen des § 10 Absatz 5a Kreditwesengesetz zur Schaffung von haftendem Eigenkapital, die sich aus den Anleihebedingungen ergeben. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Standardschuldverschreibungen nachrangig

gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen dritten Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem der genannten Fälle Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind. Nachrangige Standardschuldverschreibungen unterliegen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen gemäß § 10 Absatz 5a Kreditwesengesetz. Werden Standardschuldverschreibungen, die längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des Kreditwesengesetzes darstellen, vor dem Rückzahlungstag bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen (im Sinne des Kreditwesengesetzes) haftenden Eigenkapitals im Sinne der §§ 10 und 10a Kreditwesengesetz ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

4.3.7. VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Kapitalrückzahlungen aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für die Zinszahlungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

4.3.8. ERMÄCHTIGUNG

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Beschlusses des Vorstands der Emittentin begeben.

4.3.9. EMISSIONSTAG

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und/oder in Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 3. der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.4. Bedingungen für das Angebot

4.4.1. BEDINGUNGEN

In Teil B der Endgültigen Bedingungen werden unter Punkt 4. die Bedingungen für das Angebot (Abverkauf ohne Zeichnungsfrist) aufgeführt. Es gelten folgende Regelungen:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Verkaufsbeginn öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.

Die Gesamtsumme der Emission wird in Teil A der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das jeweilige Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

4.4.2. PREISFESTSETZUNG

Gemäß den Endgültigen Bedingungen „Abverkauf ohne Zeichnungsfrist“, gelten die folgenden Regelungen:

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen wird bei Verkaufsbeginn festgelegt und entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Ausgabepreis, der – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einen Ausgabeabschlag bzw. Ausgabeaufschlag enthalten kann, der in den Endgültigen

Bedingungen näher spezifiziert ist. Anschließend wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen, unter Berücksichtigung der Vertriebsmarge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider. Er kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag bzw. einen Ausgabeabschlag enthalten.

Der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Hierzu zählen unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, Zins-Volatilitäten und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“). Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

4.4.3. PLATZIERUNG

Die Schuldverschreibungen können bei den in den Endgültigen Bedingungen genannten Stellen bezogen werden.

4.5. Kategorien potenzieller Investoren

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Schuldverschreibungen an Privatanleger und/oder institutionelle Investoren in der Bundesrepublik verkauft werden.

4.6. Zulassung zum Handel

4.6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sollen die Schuldverschreibungen an der dort genannten Stelle ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Einführungsdatum zum Handel zugelassen werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine entsprechende Stelle genannt ist, ist eine Zulassung zum Handel nicht beabsichtigt.

4.6.2. ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSTELLE

Als Zahlstelle und – sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen handelt – Berechnungsstelle fungiert die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

4.7. Sonstige Angaben

4.7.1. EMITTENTEN-RATING

Das Bonitäts- bzw. Emittentenrating stellt die Meinung der Ratingagenturen über die allgemeine Kreditwürdigkeit eines Schuldners dar, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Es bezieht sich allein auf die Fähigkeit und Bereitschaft, die finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Agenturen berücksichtigen dabei auch externe Bonitätsfaktoren und Unterstützungsmechanismen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann von der erteilenden Ratingagentur

jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (beste Qualität,

geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines so genannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann.

Die internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bescheinigen der SaarLB z. Zt. folgenden Bonität.

Rating	Moody's	Fitch
Langfrist-Rating (unbesichert)		
mit Staatshaftung	Aa1	AAA
ohne Staatshaftung	A3	A
Finanzkraft/Viability Rating	D	bb+
Ausblick Langfristrating	-	stabil
Ausblick Finanzkraftrating	negativ	-
Kurzfrist-Rating (unbesichert)	P-2	F1

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen der bereits erläuterten Risiken aus der Schuldverschreibung auf den Marktwert derselben (vgl. „Risikofaktoren hinsichtlich der Schuldverschreibungen“). Ein etwaiges, auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann vom Rating der Emittentin abweichen. Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen.

Moody's und Fitch sind in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (in der durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 geänderten Fassung) über Ratingagenturen registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> aufgeführt.

4.7.2. RATING DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können geratet sein oder nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob ein Rating für die Schuldverschreibungen vorliegt und – sofern dies der Fall ist – über was für ein Rating die Schuldverschreibungen verfügen.

5. Anleihebedingungen

5.1. Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um Hypothekendarlehen oder Öffentliche Pfandbriefe (jeweils die „Pfandbriefgattung“), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (die „Pfandbriefe“, die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Pfandbriefe (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2 (Anleiherecht)

(1) Jeder Pfandbrief, mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen, gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen

Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung des Pfandbriefs zum Nennbetrag bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

Jede Nullkupon-Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das Recht, gemäß § 4 von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung des Pfandbriefs zum Nennbetrag bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) den Amortisationsbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“). Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen.

(2) Die Pfandbriefe sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Pfandbriefe auch für die Emittentin nicht kündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Pfandbriefe durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den Möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin im Fall von Pfandbriefen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange

verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3 (Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils) der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (4) auf den Nennbetrag des Pfandbriefs bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in

den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauf folgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem Variablen Zinssatz. Der „Variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz gegebenenfalls zuzüglich oder

abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) und bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzzinssatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeseite (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der Variable Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag des Pfandbriefs bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt

die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauf folgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 („act/360“).

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe.

(2) Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen zu verzinsen, es sei denn, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emissionsrendite (die „Emissionsrendite“) der Pfandbriefe ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.

(3) Der Zinsertrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennwert.

§ 4 (Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung)

(1) Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich von Absatz (2) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist), am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.

(2) Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin hat das Recht, die Pfandbriefe insgesamt, aber nicht teilweise zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „Mögliche Vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“) zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin mit der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestmitteilungsfrist (die „Mindestmitteilungsfrist“) vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“) gemäß § 7 bekannt machen.

(3) Wenn der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag,

ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System2) oder ein Nachfolgesystem dazu betriebsbereit ist.

§ 5 (Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

§ 6 (Status)

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 7 (Bekanntmachungen)

- (1) Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.
- (2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8 (Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 (Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden,

so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließliche.

5.2. Anleihebedingungen für Standardschuldverschreibungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um Standardschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Anleiherecht)

(1) Jede Schuldverschreibung, mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen, gewährt ihrem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

Jede Nullkupon-Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das Recht, gemäß § 4 von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) den Amortisationsbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“). Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Schuldverschreibungen auch für die Emittentin nicht kündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den Möglichen

Vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3 (Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils) der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz

(4) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauf folgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den

Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem Variablen Zinssatz. Der „Variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) und bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzsatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgersite (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der Variable Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauf folgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 („act/360“).

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen zu verzinsen, es sei denn, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emissionsrendite (die „Emissionsrendite“) der Schuldverschreibungen ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.

(3) Der Zinsertrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennwert.

§ 4

(Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich von Absatz (2) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist), am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.

(2) Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „Mögliche Vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“) zurückzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin mit der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestmitteilungsfrist (die „Mindestmitteilungsfrist“) vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“) gemäß § 7 bekannt machen.

(3) Wenn der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System2) oder ein Nachfolgesystem dazu betriebsbereit ist.

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle

an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

**§ 6
(Status)**

Falls nach den Endgültigen Bedingungen nicht nachrangige Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen nachrangige Schuldverschreibungen im Sinne von § 10 Absatz 5a Kreditwesengesetz („Tier 2-nachrangige Standardschuldverschreibungen“) vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin

gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind diese Verbindlichkeiten nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen dritten Gläubigern der Emittentin mit der Folge, dass in keinem der genannten Fälle Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind.

(2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(3) Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(4) Nachträgliche Vereinbarungen, die den Rangrücktritt gemäß diesem § 6 beschränken, den Rückzahlungstag vorverlegen oder anwendbare Kündigungsfristen verkürzen, sind unzulässig. Werden Schuldverschreibungen, die längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des Kreditwesengesetzes darstellen, vor dem Rückzahlungstag bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen (im Sinne des Kreditwesengesetzes) haftenden Eigenkapitals im Sinne der §§ 10 und 10a Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 7 (Bekanntmachungen)

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

(2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 (Schlussbestimmungen)

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

6. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

6.1. EU-Zinsrichtlinie

Am 03. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen erlassen. Die Richtlinie beinhaltet Regelungen zur Erfassung und Meldung von Zinszahlungen, die in einem Mitgliedsstaat der EU an Kapitalanleger gezahlt werden, die als natürliche Personen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässig sind. Die außerhalb des Wohnsitzstaates realisierten Zinserträge sollen dann entsprechend der innerstaatlichen Rechtsvorschriften besteuert werden.

Zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in nationales Recht hat die Bundesregierung am 26. Januar 2004 die Zinsinformationsverordnung erlassen. Danach werden Kreditinstitute (bzw. Zahlstellen von Zinsleistungen) verpflichtet, die Zinszahlungen an EU-Ausländer, die als natürliche Personen klassifiziert sind, jährlich an das Bundesamt für Finanzen (BfF) zu melden. Das BfF fungiert als inländische Kontrollinstanz, um Zinsinformationen zu sammeln und an die entsprechenden Instanzen der jeweiligen Länder weiterzuleiten. Die Zinszahlungen eines jeden Kalenderjahres müssen im Folgejahr bis zum 31. Mai an das BfF gemeldet werden.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie optiert. Seit dem 01. Januar 2010 nimmt Belgien am automatischen Informationsaustausch teil, so dass ab dem Meldezeitraum 2010 in Belgien keine Quellensteuer mehr erhoben wird. Österreich und Luxemburg behalten seit dem 01. Juli 2011 35 % als Quellensteuer ein. Analoge Regelungen gelten u. a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

Die Zinsinformationsverordnung ist zum 01. Juli 2005 in Kraft getreten.

6.2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Mit Wirkung zum 01. Januar 2009 wurde die sog. Abgeltungsteuer eingeführt. Mit diesem neuen Besteuerungsverfahren wird auf Kapitalerträge eine einheitliche, definitive Steuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und gegebenenfalls Kirchensteuer erhoben. Diese Kapitalertragsteuer hat in der Regel abgeltende Wirkung, d. h., das Finanzamt erhebt auf Kapitaleinkünfte keine weiteren Steuern. Die Besteuerung ist unabhängig vom individuellen, progressiven Steuersatz. Die persönlichen Kapitaleinkünfte sind i.d.R. nicht mehr Teil der Jahreseinkommensteuererklärung. Statt über den jährlichen Einkommensteuerbescheid wird diese Steuer direkt von den Kapitalgesellschaften oder den Geldinstituten für jeden Steuerpflichtigen anonym an das Finanzamt überwiesen.

Von der Abgeltungssteuer erfasst werden auch Veräußerungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften. Das sog. Halbeinkünfteverfahren für Aktien wurde abgeschafft; ebenso wie die bisher für Veräußerungsgeschäfte geltende Haltefrist von einem Jahr.

6.2.1. BESTEUERUNG VON IM PRIVAT- VERMÖGEN GEHALTENEN SCHULDVER- SCHREIBUNGEN

Werden die Schuldverschreibungen im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, sind laufende Kapitalerträge sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen gemäß § 20 Einkommensteuergesetz zu versteuern.

Erfolgt der Zufluss der Kapitalerträge aus laufenden Erträgen sowie aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Erträge der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) durch die auszahlende Stelle.

Im Falle der Veräußerung der Schuldverschreibungen oder Einlösung zum Nennwert ist Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind, und den Anschaffungskosten.

Können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden, sind 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kapitalertragsteuerabzugs. Diese pauschale Bemessungsgrundlage kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt werden.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Als auszahlende Stelle kommen seit 2009 auch inländische Wertpapierhandelsunternehmen und inländische Wertpapierhandelsbanken in Betracht.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungsteuer). Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen, finden keine steuerliche Berücksichtigung. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird bei Vorlage eines Freistellungsauftrages von den Einnahmen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bis zu EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen können im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden, wenn es sich um Sachverhalte des § 32d Abs. 2 bis 6 EStG handelt; z. B. ein noch nicht ausgeschöpfter Sparerpauschbetrag, ein noch nicht berücksichtigter Verlust bzw. eine pauschale Bemessungsgrundlage. Verluste werden grundsätzlich innerhalb der Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ von der auszuzahlenden Stelle verrechnet. Geht der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres kein Antrag auf Verlustbescheinigung zu, werden die Verluste in das nächste Jahr vorgetragen. Sie dürfen nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. davon abgezogen werden. Wird eine Verlustbescheinigung beantragt, ist die Berücksichtigung der Verluste dann im Rahmen der Steuerveranlagung vorzunehmen.

Liegt der persönliche Steuersatz des Anlegers unter dem Abgeltungsteuersatz kann auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung im Rahmen der Steuererklärung die tarifliche Einkommensteuer berechnet werden (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlassungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Über die einbehaltenen Steuerbeträge, die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste und die ausländische

Quellensteuer ist dem Anleger eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen.

6.2.2. BESTEUERUNG DER IM BETRIEBSVERMÖGEN GEHALTENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Besteuerung der Kapitalerträge mit der abgeltenden Kapitalertragsteuer kommt nur für Kapitalerträge in Betracht, die im Privatvermögen erzielt werden.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten, im Falle von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürliche Personen, unterliegen die Kapitalerträge weiterhin im Rahmen der Regelbesteuerung der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und eventuell der Gewerbesteuer.

Der Abzug von Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen im Betriebsvermögen ist weiterhin möglich. Eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs auf die Höhe des Sparer-Pauschbetrages erfolgt nicht. Daher könnte es interessant sein, insbesondere fremdfinanzierte Kapitalanlagen in das Betriebsvermögen zu überführen, um so den Abzug von Finanzierungskosten als Betriebsausgaben zu erreichen.

Wurde bei Auszahlung der Kapitalerträge Kapitalertragsteuer abgezogen, kann diese auf die tarifliche Steuer angerechnet werden. Dies gilt auch für den Solidaritätszuschlag.

Die besonderen Regelungen für die Abgeltungsteuer finden keine Anwendung.

6.2.3. NICHT IN DEUTSCHLAND STEUERLICH ANSÄSSIGE ANLEGER

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Kapitalertragsteuer zzgl. Des Solidaritätszuschlags.

Wir weisen darauf hin, dass vom 01. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

7. Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „Prospektrichtlinie“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie auch die Europäische Richtlinie 2010/73/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG, sofern umgesetzt, sowie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur wie folgt statt:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie bzw. dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 Wertpapierprospektgesetz der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Artikel

3 Prospektrichtlinie bzw. § 3 Wertpapierprospektgesetz die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden. Käufer der Schuldverschreibungen sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

Die Weitergabe dieses Prospekts und das Angebot der Schuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin geht davon aus, dass Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Vereinigte Staaten von Amerika

Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

8. Muster der Endgültigen Bedingungen

Sofern es sich bei einer Emission um eine Neuemission unter dem Basisprospekt oder um eine Aufstockung einer Serie von Schuldverschreibungen handelt, die erstmalig unter dem Basisprospekt emittiert wurde, werden die Endgültigen Bedingungen entweder auf Basis des Abschnitts 8.1 der Wertpapierbeschreibung „Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe“ erstellt, sofern es sich bei den zu emittierenden Schuldverschreibungen um Pfandbriefe handelt oder auf Basis des Abschnitts 8.2 der Wertpapierbeschreibung „Muster der Endgültigen Bedingungen für Standardschuldverschreibungen“ erstellt, wenn es sich bei den Schuldverschreibungen um Standardschuldverschreibungen handelt. Je nachdem, auf welcher Basis die Endgültigen Bedingungen erstellt werden, wird auch klargestellt, welcher Teil des Kapitels 5. „Anleihebedingungen“ der Wertpapierbeschreibung für die jeweiligen Schuldverschreibungen Anwendung findet, d.h. die Anleihebedingungen für Pfandbriefe oder die Anleihebedingungen für Standardschuldverschreibungen. Die für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Bedingungen ergeben sich aus den jeweils anwendbaren Anleihebedingungen, die durch den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Abschnitt „Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen“ ergänzt werden. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen wird durch Art. 22 Abs. 4 Prospektverordnung vorgegeben, wobei neue Informationen nur im Rahmen der im Basisprospekt vorgesehenen Platzhalter eingefügt werden können und optionale Elemente durch Auswahl der entsprechenden Kästchen angewählt werden. Innerhalb der relevanten optionalen Elemente wird für alle Informationsbestandteile in den Endgültigen Bedingungen eine Angabe aufgenommen (gegebenenfalls mit dem Zusatz „entfällt“). Bezüglich nicht relevanter optionaler Elemente erfolgt keine Angabe zu einzelnen Informationsbestandteilen.

Die Informationen in dem Kapitel 4. „Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere“ enthalten gemeinsam mit den für die Aufstockung erstellten Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Anleihebedingungen erstellen, die – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags – mit den Anleihebedingungen der Endgültigen Bedingungen, unter denen die Schuldverschreibungen erstmalig angeboten worden sind, identisch sind. Diese Anleihebedingungen werden bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.saarlb.de) veröffentlicht.

8.1. Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe

**Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Basisprospekt vom 30. Mai 2014**

[Im Fall einer Aufstockung der Endgültigen Bedingungen einfügen:

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen: •] (die „[erste][•] Aufstockung“), die mit den ausstehenden am [Datum der Erstemission einfügen: •][Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: •] begebenen [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen: •] (WKN • / ISIN •) konsolidiert werden und eine einheitliche Anleihe bilden.]

saar^{LB}

Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

**[Öffentliche Pfandbriefe]
[Hypothekenpfandbriefe]
(mit Kapitalschutz)**

[WKN: [•]
ISIN: [•]]

[Emissionstag: [•]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.saarlb.de) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von ■ bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN ■ / ISIN ■ im Gesamtnennbetrag von ■, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [■] vom ■ (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ■] zum Basisprospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 30. Mai 2014 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d.h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, vom 30. Mai 2014 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: ■] erfolgen.

Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.saarlb.de).

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der Pfandbriefe

Form und Nennbetrag [(§ 1)]

Gesamtnennbetrag [(Absatz (1))]	[■][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung [(Absatz (1))]	[Euro 1.000][■] [Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Pfandbriefgattung [(Absatz (1))]	[Hypothekenpfandbriefe][Öffentliche Pfandbriefe][■]

Verzinsung [(§ 3)]

[■]

■ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Zinslaufbeginn [(Absatz (1))]	[■][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinsende	[Rückzahlungstag]
Zinssatz [(Absatz (1))]	[■][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) [(Absatz (1))]	[■][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention [(Absatz (3))]	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung [(Absatz (3))]	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention [(Absatz (4))]	[act/act ICMA]

■ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Zinslaufbeginn [(Absatz (1))]	[■][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinsende	[Rückzahlungstag]
Zinstermin(e) [(Absatz (1))]	[■][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen] [■ "– Monats-EURIBOR"]
Referenzzinssatz [(Absatz (2))]	[EURIBOR-Satz] [Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][■ % p.a.][■][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention [(Absatz (4))]	[Following][Modified Following]

Anpassungsregelung [(Absatz (4))]

[Unadjusted][Adjusted]

Zinskonvention [(Absatz (5))]

[act/360]

Anpassungsregelung [(Absatz (4))]

[Unadjusted][Adjusted]

Zinskonvention [(Absatz (5))]

[act/360]

■ Nullkupon-Schuldverschreibungen

Zinszahlung [(Absatz (1))]

keine

Emissionsrendite [(Absatz (2))]

[▪ % per annum][Siehe Annex zu Teil A -
Angaben zu den Anleihebedingungen]

Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung [(§ 4)]

Rückzahlungstag [(Absatz (1))]

[▪][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den
Anleihebedingungen]

Vorzeitige Rückzahlung [(Absatz (2))]

■ Anwendbar

Mögliche(r) Vorzeitige(r)
Rückzahlungstag(e) [(Absatz(2))]

[▪][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den
Anleihebedingungen]

Amortisationsbetrag

[Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag ▪ -
▪ % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A -
Angaben zu den Anleihebedingungen]

Mindestmitteilungsfrist

[▪]

■ Nicht anwendbar

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:

ISIN Code / WKN der Schuldverschreibungen	Gesamtnennbetrag / Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungstag / Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

ISIN Code / WKN der Schuldverschreibungen	Gesamtnennbetrag / Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzinssatz / [Marge]	Rückzahlungstag / Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code / WKN der Schuldverschreibungen	Gesamtnennbetrag / Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsrendite	Rückzahlungstag / Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]	Amortisationsbetrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B – Weitere Angaben
zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)

[gegebenenfalls einfügen: ▪]

2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)

ISIN Code [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

WKN [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)

Rendite über Gesamtlaufzeit [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Ermächtigung Beschluss des Vorstands vom [▪]

Emissionstag [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.4)

Verkaufsbeginn [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Preisfestsetzung
Ausgabepreis [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Ausgabeaufschlag [▪] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Ausgabeabschlag [▪] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Platzierung
Stelle [Sämtliche Banken und Sparkassen]
[▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Kategorie der Anleger [▪][institutionell] [privat]

5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.6)

Zulassung zum Handel [Regulierter Markt der Börse Frankfurt][▪]
[Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Einführungsdatum [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.7)

Rating der Schuldverschreibungen

[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: ▪]

[Gegebenenfalls einfügen:

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den
Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code / WKN der Schuldverschreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbeginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabe- aufschlag] [/Ausgabe- abschlag]	[Stelle]	[Zulassung zum Handel] [/] [Einführungs- datum]
[▪]	[▪]	[▪]	[▪]	[▪]	[▪]	[▪]

]

8.2. Muster der Endgültigen Bedingungen für Standardschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen Nr. [▪] vom [▪]
zum Basisprospekt vom 30. Mai 2014

[Im Fall einer Aufstockung der Endgültigen Bedingungen einfügen:

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen: ▪] (die „erste“ [▪] Aufstockung“), die mit den ausstehenden am [Datum der Erstemission einfügen: ▪] [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ▪] zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: ▪] begebenen [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen: ▪] (WKN ▪ / ISIN ▪) konsolidiert werden und eine einheitliche Anleihe bilden.]

Saar^{LB}

Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

Schuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)

[WKN: [▪]
ISIN: [▪]]

[Emissionstag: [▪]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.saarlb.de) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von ■ bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN ■ / ISIN ■ im Gesamtnennbetrag von ■, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [■] vom ■ (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ■] zum Basisprospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 30. Mai 2014 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d.h. sie haben die gleichen WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, vom 30. Mai 2014 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: ■] erfolgen.

Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.saarlb.de).

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der
Schuldverschreibungen

Form und Nennbetrag [(§ 1)]

Gesamtnennbetrag [(Absatz (1))]	[▪][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung [(Absatz (1))]	[Euro 1.000][▪] [Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]

Verzinsung [(§ 3)]

■ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Zinslaufbeginn [(Absatz (1))]	[▪][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinsende	[Rückzahlungstag]
Zinssatz [(Absatz (1))]	[▪][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) [(Absatz (1))]	[▪][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention [(Absatz (3))]	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung [(Absatz (3))]	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention [(Absatz (4))]	[act/act ICMA]

■ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Zinslaufbeginn [(Absatz (1))]	[▪][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinsende	[Rückzahlungstag]
Zinstermin(e) [(Absatz (1))]	[▪][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen][▪ "– Monats-EURIBOR"]
Referenzzinssatz [(Absatz (2))]	[EURIBOR-Satz] [Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][▪ % p.a.][▪][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention [(Absatz (4))]	[Following][Modified Following]

Anpassungsregelung [(Absatz (4))] [Unadjusted][Adjusted]

Zinskonvention [(Absatz (5))] [act/360]

■ Nullkupon-Schuldverschreibungen

Zinszahlung [(Absatz (1))] keine

Emissionsrendite [(Absatz (2))] [■ % per annum][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]

Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung [(§ 4)]

Rückzahlungstag [(Absatz (1))] [■][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]

Vorzeitige Rückzahlung [(Absatz (2))]

■ Anwendbar

Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e) [(Absatz(2))] [■][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]

Amortisationsbetrag [Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag ■ - ■ % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A - Angaben zu den Anleihebedingungen]

Mindestmitteilungsfrist [■]

■ Nicht anwendbar

Status [(§ 6)]

■ Nicht nachrangig

■ Nachrangig

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:

ISIN Code / WKN der Schuldverschreibungen	Gesamtnennbetrag / Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungstag [/ Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

ISIN Code / WKN der Schuldverschreibungen	Gesamtnennbetrag / Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzinssatz / [Marge]	Rückzahlungstag [/ Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code / WKN der Schuldverschreibungen	Gesamtnennbetrag / Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsrendite	Rückzahlungstag [/ Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]	Amortisationsbetrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B – Weitere Angaben
zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)

[gegebenenfalls einfügen: ▪]

2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)

ISIN Code [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

WKN [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)

Rendite über Gesamtlaufzeit [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Ermächtigung Beschluss des Vorstands vom [▪]

Emissionstag [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.4)

Verkaufsbeginn [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Preisfestsetzung
Ausgabepreis [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Ausgabeaufschlag [▪] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Ausgabeabschlag [▪] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Platzierung
Stelle [Sämtliche Banken und Sparkassen]
[▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Kategorie der Anleger [▪][institutionell] [privat]

5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.6)

Zulassung zum Handel [Regulierter Markt der Börse Frankfurt][▪]
[Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

Einführungsdatum [▪][Siehe Annex zu Teil B - Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.7)

Rating der Schuldverschreibungen

[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: ■]

[Gegebenenfalls einfügen:

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den
Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code / WKN der Schuld- verschreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbeginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabeauf- schlag] [/Ausgabeab- schlag]	[Stelle] [/]	[Zulassung zum Handel] [/] [Einführungs- datum]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

9. Allgemeine Informationen

9.1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Saar als Emittentin ist alleine verantwortlich für die Angaben, die in dem Basisprospekt enthalten sind. Der Hauptsitz der Emittentin ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken. Die Emittentin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die in den den Basisprospekt bildenden Dokumenten enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

9.2. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass in diesem Prospekt enthaltene Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

9.3. Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Der Prospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.saarlb.de) veröffentlicht.

9.4. Bereitstellung von Unterlagen

Die den Basisprospekt bildenden Dokumente, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge zum Basisprospekt werden bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.saarlb.de) veröffentlicht.

9.5. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen:

Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 06. Mai 2014.

Die darin enthaltenen Informationen – mit Ausnahme des Abschnitts „Risikofaktoren“ (Seiten 6 – 11) – sind durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz in den Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Basisprospekts. Die in dem Kapitel „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt 2.1 dieses Basisprospekts unter der Überschrift „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ dargestellt.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es wird bei der Landesbank Saar in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und wurde in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.saarlb.de) veröffentlicht.

9.6. Zustimmung zur Prospektnutzung

Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären ihre allgemeine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts für öffentliche Angebote in Deutschland während der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz (WpPG). Angaben zu der Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, finden sich in den Endgültigen Bedingungen. Die vorstehende Einwilligung entbindet die berechtigten Finanzintermediäre nicht von der Einhaltung der für die jeweilige Emission geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, diesen Basisprospekt oder Bestandteile davon potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen zu diesen Dokumenten auszuhändigen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär ist gesetzlich verpflichtet, auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

10. Unterschriften

Saarbrücken, 30. Mai 2014
Landesbank Saar

Thomas Kurtzemann
Stellvertretender Direktor

Sandra Thome
Stellvertretende Direktorin